

Dagegen kann man für das Kapitel 23 nur von ganz entfernten Anklängen an die Lex Visig. VIII. 1. 4, vielleicht auch¹ an die Lex Ribuar. LXIV sprechen.

Von den weiteren Kapiteln haben die c. 27—29 Verwandtschaft mit dem alamannischem Gesetze. Das letztere behandelt im c. LVII. 62 die Verletzung am Knie, die den Verletzten hinkend macht, fast wörtlich ebenso wie die Lex Baiuv. IV. 27 und V. 8.

Das Kap. 28, zu dem für die Mittelfreien V. 9 und für die Unfreien VI. 12 zu vergleichen ist, bestimmt das Wergeld mit 160 sol., ähnlich wie die Lex Alam. LX. 1. Ein wenig gehen die beiden Normen freilich auseinander. Die Lex Alam. bestimmt zunächst, dass, wenn ein Freier einen Freien tötet, er seinen Söhnen 160 sol. zahlen soll. Hat er keine Söhne und keinen Erben, so soll er 200 sol. zahlen; an wen, ist nicht ausdrücklich gesagt. Man wird hier ebenso wie in der analogen Bestimmung des Kapitels LV das Wörtchen 'fisco' zu ergänzen haben und die Erhöhung des Wergeldes von 160 auf 200 sol. wird an beiden Stellen in dem Sinne zu deuten sein, dass zu den 160 sol. Wergeld das Friedensgeld von 40 sol., das seiner Natur nach dem Fiskus zu zahlen ist, wegen der gleichen Adresse beider Zahlungen, schon hinzugezählt ist². Das bairische Gesetz ist demgegenüber klarer. Es setzt ein einheitliches Wergeld für alle Fälle gleichmässig im Betrage von 160 sol. fest und bestimmt, dass dieses an die Verwandten und, wenn es an solchen fehlt, dem Herzog oder dem, dem der Erschlagene bei Lebzeiten kommandiert war, zu bezahlen sei. Soweit die beiden Gesetze inhaltlich übereinstimmen, kann auch ihre textliche Verwandtschaft nicht bestritten werden. Wenn man annimmt, dass die Redaktoren des bairischen Gesetzes, ausgehend von einem Texte, wie ihn die Lex Alam. enthält, sich veranlasst sahen, die Personen zu nennen, welche statt des Erben zum Empfang des Wergeldes berechtigt waren, und wenn sie dabei neben dem Herzog auch der Gefolgsherren gedachten, so liegt darin auch die Erklärung, weshalb für diese Fälle Wergeld und fredus nicht zu einer Ziffer zusammengefasst werden konnten.

Die Bestimmung des folgenden Kapitels 29, wonach Frauen doppelt so hoch gebüsst werden als die Männer, geht wieder mit der Lex Alam. parallel. Was diese an drei Stellen XLVIII, LIX. 2 und LX. 2 in etwas wech-

1) 'arg. heriraita — hariraida'.
DRG. I², 334, N. 7.

2) Cf. L. Alam. IV, Brunner,